

Protokoll

über die am **Montag, den 7. November 2022, um 20:00 Uhr** im **Gemeindesitzungssaal** stattgefundene 25. Sitzung der Gemeindevertretung Lingenau.

Anwesend: Bgm. Philipp Fasser, GR Philipp Österle, GR Simon Moosbrugger, GV Bernhard Nenning, GV Engelbert Beck, GV Reinhard Bereuter (20:15 Uhr), GV Laurin Zündel (20:14 Uhr), GV Julia Fuchs, GV Martin Eugster, GV Mathias Willam, EM Florian Stöckler
Gemeindesekretärin Carmen Steurer
Andras Faißt, Finanzverwaltung Vorderwald (bis einschließlich TOP 4)

Entschuldigt: GV Josef Schwärzler, GV Melissa Herburger, GV Manuel Lipburger, GV Magnus Lässer, EM Markus Schwarz, EM Dietmar Schwarz, Vzbgm. Mathias Meusburger

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Eröffnung der Sitzung; Bestellung eines Protokollführers
2. Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten
Teilnahme von Andras Faißt, Finanzverwaltung Vorderwald
3. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträgen für das Jahr 2023 (Verordnung über Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge 2023)
Teilnahme von Andras Faißt, Finanzverwaltung Vorderwald
4. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplanes 2023 gemäß § 3 GAG 2005
Teilnahme von Andras Faißt, Finanzverwaltung Vorderwald
5. Errichtung einer Photovoltaikanlage
 - a) auf dem Feuerwehrhaus
 - b) auf dem Wäldersaal
 - c) auf dem Gemeindehaus
6. Anschaffung von neuen Stühlen – Mittelschule und Musikmittelschule
7. Antrag auf Teilumwidmung des Gst. 736/1, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Freifläche Sondergebiet „Hackschnitzelheizung und -lager, Remise“ durch Fehr Friedbert und Theresia, Am Stein 378, 6951 Lingenau (2. Beschluss)
8. Antrag auf Umwidmung des Gst. 1303/6, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Baufläche Wohngebiet durch Wilfried Lipburger, Schachen 360, 6951 Lingenau (2. Beschluss)
9. Antrag auf Umwidmung des Gst. 593/1, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Baufläche Wohngebiet durch Andreas Mennel, Platz 44/3, 6870 Bezau (1. Beschluss)
10. Entwurf zur Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lingenau über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Gst. 593/1, KG Lingenau
11. Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie Vorarlberg (AEEV)

12. Energieregion Vorderwald – Energieförderungen 2023
13. Genehmigung des Protokolls der Gemeindevertretungssitzung vom 03.10.2022
14. Bericht aus der Sitzung
 - a) des Gemeindevorstandes vom 11.10.2022
 - b) des Raumplanungsausschusses vom 06.10.2022
 - c) des Bauausschusses vom 18.10.2022
15. Berichte
 - a) Stand der Erstellung des Räumlichen Entwicklungsplans (REP)
 - b) Gewerberegistereintragungen
16. Allfälliges

Erledigung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Eröffnung der Sitzung; Bestellung eines Protokollführers

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20:07 Uhr, begrüßt die erschienene Gemeindevertretung, stellt die ordnungsgemäße Einladung fest und gibt die Entschuldigungen bekannt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zur Protokollführerin wird Gemeindesekretärin Carmen Steurer bestellt.

Der Vorsitzende begrüßt ganz herzlich Andreas Faißt von der Finanzverwaltung Vorderwald, der die ersten Tagesordnungspunkte präsentieren wird.

2. Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten *Teilnahme von Andras Faißt, Finanzverwaltung Vorderwald*

Der Vorsitzende informiert über die geplante Abschaffung der Feuerwehrdienstersatzsteuer. Anlässlich der Diskussion diesbezüglich in der Vergangenheit wurde auch über eine Alternative gesprochen. Bereits letztes Jahr und insbesondere in der Sitzung des Finanzausschusses vom 02.11.2022 wurde daher über eine Verordnung über Hand- und Zugdienste diskutiert.

Der Vorsitzende erläutert Zweck und Handhabung einer solchen Verordnung sowie die in den Nachbargemeinden vorhandenen Regelungen.

In der Finanzausschusssitzung vom 02.11.2022 wurde eine Verordnung positiv gesehen und der grundsätzliche Gedanke für die Erlassung einer solchen Verordnung eingehend behandelt. Nicht der finanzielle Aspekt soll im Vordergrund stehen, sondern die gemeinschaftliche Unterstützung durch die Bürger. Der Finanzausschuss sieht jedoch die derzeitige wirtschaftliche und finanzielle Lage als nicht ideal, um eine solche Verordnung einzuführen.

Auch die Gemeindevertretung sieht eine Verordnung über Hand- und Zugdienste positiv. Folgende Überlegungen sollen in die weitere Erarbeitung einer solchen Verordnung mitgenommen werden:

- regelmäßige Arbeiten (zB Bushäuschen reinigen) oder gezielte Aktionen (zB

Spielplatzerstellung)

- Miteinbeziehung der Zweitwohnsitze (eventuell höhere Tagsätze)
- Handhabung der Freistellungsanträge (Anträge sind durch den Vorstand im Einzelnen zu behandeln)
- allfällige Zweckwidmung der Einnahmen

Mit der Erlassung einer Verordnung über Hand- und Zugdienste ist durchaus auch ein Verwaltungsaufwand verbunden. Damit nicht überwiegend einfach nur der Abschätzbetrag geleistet wird (wie das in manchen Gemeinden der Fall ist), muss die Verordnung entsprechend kommuniziert und begründet werden und es müssen Arbeitsleistungen zur Verfügung stehen. Es ist daher ein entsprechend hoher Abschätzbetrag festzulegen und es sind Arbeitsleistungen anzubieten, die motivierend sind. Dabei können sich die Gemeindevertreter auch soziale Arbeitsleistungen vorstellen wie zB Besuchsdienste.

Im Vorschlag enthalten ist eine Altersbegrenzung von 16 bis 70 Jahren. Eine Anhebung der Altersbegrenzung auf 80 oder gar 85 Jahren bzw. eine Streichung der Altersbegrenzung wird kritisch gesehen. Zu klären ist, ob nur der Haushalt Abgabenschuldner ist oder jeder Bürger im Einzelnen sein kann.

Die Gemeindevertretung ist allgemein gegenüber einer Verordnung über Hand- und Zugdienste positiv eingestellt. Die Ausarbeitung wird daher weitergeführt.

Eine unterjährige Einführung der Verordnung bringt das Problem mit sich, dass eine Aliquotierung nicht vorgesehen ist, und im Rest des Jahres die Arbeitsleistung zu erbringen wäre. Es wäre daher darauf zu achten, dass die Verordnung zum 01.01. bzw. zu Beginn eines Jahres erlassen wird.

Die eigentliche Beschlussfassung zur Verordnung hat im Gemeindevorstand zu erfolgen.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträgen für das Jahr 2023 (Verordnung über Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge 2023)

Teilnahme von Andras Faißt, Finanzverwaltung Vorderwald

Andreas Faißt, Finanzverwaltung, präsentiert den Vorschlag für das Jahr 2023 und stellt diesen den vergangenen Jahren gegenüber. Der Vorschlag wurde durch den Finanzausschuss in seiner Sitzung am 02.11.2022 behandelt und ausgearbeitet.

Die bei den meisten Gebühren hinterlegte Indexierung wurde im Finanzausschuss sehr eingehend diskutiert. Bisher wurde immer der Vorjahresindex mit dem Vorvorjahresindex verglichen und diese Steigerung für die Indexierung herangezogen. Da dies jedoch derzeit ein verfälschtes Bild der Indexsteigerung ergibt, wurde im Ausschuss festgelegt, dass der Septemberindex dieses Jahres mit dem Vorjahresseptemberindex verglichen wird, was eine Erhöhung von 10,53 % bedeutet. Würden die Jahresindexe verglichen, müsste vermutlich im kommenden Jahr und somit erst für die Gebührenverordnung 2024 eine gravierendere Erhöhung vorgesehen werden.

Die Gästetaxe soll dieses Jahr noch belassen werden, aber bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass im Jahr 2024 von € 1,80 auf € 2,10 erhöht wird.

Die Zweitwohnsitzabgabe wird durch den Gemeindeverband berechnet und Maximalbeträge festgelegt. Hier soll einheitlich auf den Maximalbeitrag erhöht werden, um im Vorderwald eine einheitliche Vorgehensweise zu erreichen.

Die Feuerwehrdienstersatzsteuer wird herausgenommen und aufgrund der geplanten gesetzlichen Streichung nicht mehr festgesetzt.

Bzgl. der Abfallgebühren soll in der nächsten Sitzung über eine Änderung der Verordnung diskutiert werden. Diese Veränderung betrifft vorwiegend die Handhabe der Pflichtabnahme. Die Finanzverwaltung arbeitet darauf hin, dass die Verordnungen des Vorderwaldes vereinheitlicht werden. Es soll daher die Pflichtabnahme einheitlich abgeschafft werden. Weiters ist geplant, den 20-l-Restmüllsack einzuführen, um vor allem den Einzelhaushalten eine Alternative zu bieten.

Die Wasserverbrauchsgebühr wird auf € 1,30 erhöht. Dies ergibt sich durch die in Zukunft zu erwartenden Investitionen und Instandhaltungskosten. Wie im Abwasserbereich ist auch hier eine Kostendeckung zu erreichen.

Das Mittagessen im Kindergarten und Bomhus wurde bereits von € 3,00 auf € 4,00 erhöht.

Die Schülerbetreuung wird ab heuer in die Gebührenverordnung aufgenommen. Für dieses Schuljahr sind die Preise fixiert und werden wie die Kindergartenbeiträge im Frühling für das jeweils im Herbst beginnende Schul-/Kindergartenjahr wieder neu festgelegt.

Bezüglich der Essensausgabe informiert der Vorsitzende über die geführten Gespräche mit den liefernden Gasthäusern und die Erhöhung für diesen Herbst.

In der Diskussion wird angeregt, eine andere Vorgehensweise der Ausgabe der Gelben Säcke zu überlegen. Vielfach wird der Gelbe Sack, da er kostenlos erhältlich ist, zweckentfremdet, wodurch in diesem Jahr das für uns vorgesehene Kontingent bereits Mitte des Jahres verbraucht war. Die Bürger sollen diesbezüglich sensibilisiert werden, dass mit den Gelben Säcken sparsam umgegangen werden soll. Auf eine richtige Entsorgung ist zu achten. Auch sollen die Bürger darauf hingewiesen werden, ihre Kontingente nicht zu überschreiten.

Die Ausgabe wieder durch die Gemeinde und nicht über den ADEG erfolgen zu lassen, wird dabei als nicht zielführend angesehen, zumal die Gemeinde nur vormittags für den Parteienverkehr geöffnet ist.

Der vorgelegte Entwurf zur Verordnung über Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge 2023 wird einstimmig mit 11:0 Stimmen beschlossen.

Der Vorsitzende spricht die Indexierung an und die doch größere Steigerung der indexierten Gebühren gegenüber den Vorjahren. Die Vorderwälder Gemeinden haben sich dahingehend abgestimmt, die Indexerhöhungen entsprechend den wirtschaftlichen

Gegebenheiten durchzuführen und nicht erst im nächsten Jahr zeitverzögert. Dies könnte nämlich dazu führen, dass die Gebührenerhöhungen dann vielleicht noch höher ausfallen könnten. Es ist zu hoffen, dass eine Normalisierung eintritt.

Es wird angeregt die Ortsklasse beim Tourismusbeitrag (C) in der Verordnung zu ergänzen.

4. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplanes 2023 gemäß § 3 GAG 2005 ***Teilnahme von Andras Faißt, Finanzverwaltung Vorderwald***

Derzeit wird für das kommende Jahr mit 33 (2022: 29) Beschäftigten mit einem Gesamtbeschäftigungsausmaß von 19,47 (2022: 18,23) Vollzeitäquivalenten gerechnet.

Der Vorsitzende informiert, dass das erlassene Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz noch offene Fragen hinterlässt. Der Versorgungsaufwand wird durch das neue Gesetz stark ausgeweitet. Es wird daher auch regional über eine Lösung nachgedacht. Es muss jedoch im Kindergarten- und Kinderbetreuungsbereich ein gewisser Puffer angedacht werden.

Auf Anfrage teilt der Vorsitzende mit, dass bereits jetzt Kinder auswärtige Betreuungseinrichtungen besuchen und hier Gemeindebeiträge geleistet werden müssen. Dies wird in Zukunft vermutlich vermehrt der Fall sein.

Die Probleme bei der Suche nach entsprechend ausgebildeten Betreuer:innen wird eingehend diskutiert. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass nicht jede Gemeinde alle Bedürfnisse abdecken können wird. Auch wird in Zukunft die Betreuung der Schulkinder hinzukommen, da zu erwarten ist, dass nicht mehr nur einzelnen Anfragen eingehen werden, sondern der Bedarf steigen wird.

Der Vorsitzende erläutert, dass zwei Dienstnehmer in Altersteilzeit wechseln bzw. gewechselt haben. Eine Person ist bereits in Altersteilzeit, eine Person wird 2023 im Februar in Altersteilzeit gehen. Die Altersteilzeit ist jetzt mit 3 Jahren jeweils vereinbart.

Zur Stelle „Kommunikation“ informiert der Vorsitzende, dass die Information nach Außen reformiert werden soll. Die möglichen Kommunikationswege sollen ausgeweitet und durch diese Bedienstete gezielter bedient werden.

Der Beschäftigungsrahmenplan 2023 wird in der vorgelegten Form einstimmig mit 11:0 Stimmen beschlossen.

5. Errichtung einer Photovoltaikanlage **a) auf dem Feuerwehrhaus** **b) auf dem Wäldersaal**

Der Vorsitzende informiert, dass bereits in der letztjährigen Budgetsitzung über zusätzliche PV-Anlagen diskutiert wurde. Da die KEM einen Fördercall ausgeschrieben hat, der insbesondere auch die Speicherthematik beinhaltet, wurden kurzfristig Angebote für die Errichtung von PV-Anlagen auf dem Dach des

Feuerwehrhauses, Mehrzweckgebäudes und dem Wäldersaal eingeholt. Von drei Unternehmen sind Angebote eingelangt (Pluspol, TGS und DOMA VKW).

GR Philipp Österle hat die Angebote geprüft und erläutert die Berechnungen und Bewertungen. Die eingelangten Angebote wurden dabei mit 70 % Preis, 30 % Technik gewichtet.

GV Nenning Bernhard verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

GR Philipp Österle erläutert das Punktesystem, mit dem die Gewichtung erfolgt ist. Bezüglich Technik hat DOMA die meisten Punkte erreicht, preislich liegt Fa. Pluspol vor seinen Mitbietern. Eine Amortisationsrechnung ist derzeit sehr schwierig und wurde daher nicht berechnet.

GR Philipp Österle empfiehlt aufgrund der eingelangten Angebote und der erfolgten Berechnungen die Vergabe an Fa. Pluspol. Hierzu erläutert er weiters, dass sich der günstige Preis der Fa. Pluspol vor allem durch die geringen Montage- und Verkabelungskosten ergibt. Zur Überprüfung der Qualität wurden durch Fa. Pluspol Nachweise zu Verkabelungskomponenten vorgelegt.

Fa. Pluspol hat zusätzlich einen Entkoppelungsschutz bei der PV-Anlage auf dem Wäldersaal angeboten. Es wäre zu überlegen, ob diese PV-Anlage kleiner dimensioniert wird, um diesen Entkoppelungsschutz nicht ausführen zu müssen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage der Ausführung als blackout-taugliche Anlagen. Beim Feuerwehrhaus wäre dies interessant, beim Wäldersaal wohl eher nicht. Es stellt sich immer die Frage, was im Falle eines Blackouts damit betrieben werden muss. Das Feuerwehrgerätehaus ist auch als Notfall-Meldestelle vorgesehen und würde somit vor allem auch für die Kommunikation mit Außen (RFL) Strom benötigen.

Beim Feuerwehrhaus stellt sich weiters die Frage, was mit den vorhandenen Modulen beim Schlauchturn geschieht. Zudem muss der Wechselrichter ausgetauscht werden.

Auch für das Mehrzweckgebäude wurde eine Errichtung vorgeschlagen, aber ausgeschlossen, da der Schneefang beidseitig zu errichten wäre und das Dach statisch nicht geeignet erscheint.

Der Vorsitzende erläutert die Fördermöglichkeiten. Wenn der Förderbescheid einlangt, ist innerhalb von 6 Monate die Anlage umzusetzen. Es muss daher sehr rasch entschieden werden, wer diese Anlagen errichtet, damit die Bestellung der Module erfolgen kann.

Auch GR Philipp Österle verlässt nach Beantwortung der offenen Fragen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Die Angebotsgegenüberstellung stellt sich wie folgt dar:

Feuerwehrhaus	TGS	doma vkw	Pluspol
Anlagenleistung	24	28,8	23
Kosten gesamt netto	32.158,45 €	36.361,00 €	23.015,44 €
Skonto	0%	3%	0%
Kosten abz. Skonto netto	32.158,45 €	35.270,17 €	23.015,44 €
Kosten je kWp (abz. Skonto)	1.339,94 €	1.224,66 €	1.000,67 €
	134%	122%	100%
Punkte wirtsch.	46,3	54,3	70,0
Punkte techn.	21,4	30,0	21,2
Gesamtpunkte	67,7	84,3	91,2

Wäldersaal	TGS	doma vkw	Pluspol
Anlagenleistung	51,20	52	52
Kosten gesamt netto	68.293,16 €	63.867,00 €	50.757,09 €
Skonto	0%	3%	0%
Kosten abz. Skonto netto	68.293,16 €	61.950,99 €	50.757,09 €
Kosten je kWp (abz. Skonto)	1.333,85 €	1.191,37 €	976,10 €
	137%	122%	100%
Punkte wirtsch.	45,0	54,9	70,0
Punkte techn.	21,4	30,0	21,2
Gesamtpunkte	66,4	84,9	91,2

Es wird zu bedenken gegeben, dass die Ausführung und Qualität passen müssen.

In der Diskussion spricht sich die Gemeindevertretung einstimmig für die Umsetzung der PV-Anlagen auf dem Feuerwehrhaus und Wäldersaal aus. Eine Errichtung auf dem Dach des Mehrzweckgebäudes wird nicht befürwortet. Die Blackout-Tauglichkeit beim Feuerwehrhaus wird abhängig davon sein, ob die Förderung erhältlich ist.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig mit 9:0 Stimmen die Vergabe der Errichtung der PV-Anlage auf dem Feuerwehrhaus und Wäldersaal an die Fa. Pluspol. Noch zu klären sind die Förderungen und die Blackout-Tauglichkeit beim Feuerwehrhaus.

GR Philipp Österle und GV Bernhard Nenning nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

c) auf dem Gemeindehaus

Der Vorsitzende stellt auch die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Gemeindehaus zur Diskussion. Eine Amortisation liegt bei den bisherigen Anlagen bei ca. 10 Jahren. Die Anlage hätte lt. GV Philipp Österle auf dem Dach Platz und es könnten 7 bis 8 kWp möglich sein.

Bei einer allfälligen Realisierung sind die allgemeinen Überlegungen hinsichtlich des Gebäudes wichtig. Wenn in kurzer Zeit wieder eine Änderung erforderlich sein sollte, rechnet sich eine Errichtung auf dem Gemeindehaus nicht, da bei einem Umbau die Änderungen umfangreicher wären.

Es wird daher vorerst keine Anlage auf dem Gemeindehaus angedacht.

6. Anschaffung von neuen Stühlen – Mittelschule und Musikmittelschule

Es liegen zwei Angebote für Schüler-Drehstühle vor. Im Budget für dieses Jahr sind € 25.000,-- hierfür enthalten.

	Piller Schul- und Objekteinrichtungen GmbH	VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co KG
Warenwert netto incl. Teuerungszuschlag / Stk.	$(20.787 + 1164)/123 = 178,47$	$(22.512 + 675,36)/120 = 193,23$
Angebotssumme netto	21.951,00	23.187,36
Nachlass	5 % = -1.097,55	-
Zwischensumme	20.853,45	23.187,36
Mwst.	20% = 4.170,69	19% = 4.405,60
Angebotssumme brutto	25.024,14	27.592,96

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig mit 11:0 Stimmen die Vergabe des Lieferauftrags von Stühlen für die Schule an Fa. Piller Schul- und Objekteinrichtungen GmbH lt. Angebot vom 03.10.2022, Nr. 40101. Es soll nochmals nachverhandelt werden.

Es wird darum gebeten, einen Austausch der Stühle bei der Essensausgabe vorzusehen, da diese Stühle sehr unpraktisch sind. Sollten gute Stühle ausgemustert werden, sollten diese für die Essensausgabe verwendet werden.

7. Antrag auf Teilumwidmung des GSt. 736/1, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Freifläche Sondergebiet „Hackschnitzelheizung und -lager, Remise“ durch Fehr Friedbert und Theresia, Am Stein 378, 6951 Lingenau (2. Beschluss)

Theresia und Friedbert Fehr beabsichtigen das auf dem GSt. 736/1, KG Lingenau, befindliche Stallgebäude umzubauen und daraus gemäß dem Bauplan vom 30.06.2022 eine Maschinenhalle mit Hackschnitzellager zu errichten. Die Widmung beschränkt sich flächenmäßig auf das tatsächliche Ausmaß der Remise und ist zu befristen mit Folgewidmung Freifläche Landwirtschaft.

Der Raumplanungsausschuss empfiehlt in der Sitzung vom 05.07.2022 (mit dem angepassten Konzept vom 30.06.2022) einstimmig der Gemeindevertretung die Umwidmung von Freifläche Landwirtschaft auf Freifläche Sondergebiet „Hackschnitzelheizung und -lager, Remise“ beschränkt auf das Ausmaß der Remise und befristet mit Folgewidmung Freifläche Landwirtschaft.

Über das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde in der letzten Sitzung berichtet.

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 03.10.2022 wurde in der Zeit vom 04.10. bis 01.11.2022 das Auflageverfahren durchgeführt. Dabei sind folgende Stellungnahmen eingelangt, die verlesen werden:

Abteilung Raumplanung, Landschaftsschutz und Baugestaltung, MAS (ETH) MA, Catherine Sark vom 05.10.2022

Beurteilung:

In Anbetracht der Nachnutzung von bestehender Bausubstanz kann von raumplanerischer Seite der Änderung des Flächenwidmungsplans zugestimmt werden.

Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Thomas Frandl, vom 10.10.2022:

Die ggstdl. Teilfläche befindet sich gemäß ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde Lingenau außerhalb jeglicher Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereiche.

Aus Sicht der GBL Bregenz besteht gegen die beantragte Widmungsänderung kein Einwand.

Die Gemeinde Lingenau wird darauf hingewiesen, dass die anfallenden Tagwässer ordnungsgemäß abgeleitet werden müssen.

Geologische Amtssachverständigen, Dipl.-Geol.in Eva Vigl, vom 17.10.2022:

Aus geologischer Sicht kann diese Umwidmung zustimmend zur Kenntnis genommen werden und es wird auf mein geologisches Gutachten im Rahmen des UEP-Verfahrens vom 29.09.2022 verwiesen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig mit 11:0 Stimmen die Teilumwidmung des Gst. 736/1, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Freifläche Sondergebiet „Hackschnitzelheizung und -lager, Remise“, befristet mit Folgewidmung Freifläche Landwirtschaft.

8. Antrag auf Umwidmung des Gst. 1303/6, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Baufläche Wohngebiet durch Wilfried Lipburger, Schachen 360, 6951 Lingenau (2. Beschluss)

Wilfried Lipburger, Schachen 360, Lingenau hat mit Schreiben vom 11.12.2021 eingelangt am 14.12.2021, einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Gst 1303/6, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Baufläche Wohngebiet gestellt.

Über das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde in der letzten Sitzung berichtet.

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 03.10.2022 wurde in der Zeit vom 04.10. bis 01.11.2022 das Auflageverfahren durchgeführt. Dabei sind folgende Stellungnahmen eingelangt, die verlesen werden:

Abt. Raumplanung, Landschaftsschutz und Baugestaltung, Catherine Sark, vom 05.10.2022

Beurteilung

Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans kann aufgrund der Größe der Fläche sowie des Standortes, angrenzend an den Widmungsbestand, von raumplanerischer Seite zugestimmt werden.

Abt. Geologische Amtssachverständige, Dipl.-Geol.in Eva Vigl, vom 11.10.2022:

Beurteilung:

Von mir wurde bereits ein geologisches Gutachten (Zl. VIIa-68.010.51-1//536) vom 28.6.2022 im Rahmen des UEP Verfahrens erstattet. Es wird vollinhaltlich darauf verwiesen. Aus geologischer Sicht ist die Bebauung des gegenständlichen Bereiches, wie im Gutachten erwähnt, kostenintensiv und bautechnisch anspruchsvoll. Es ist mit mehreren Auflagen im Bauverfahren zu rechnen und ist der Bauherr vor der Einreichplanung darüber zu informieren und sind die Vorgaben in die Planung einzubeziehen. Idealerweise wird ein Vorgespräch mit mir vor Planungsbeginn empfohlen.

Abt. Wildbach- und Lawinenverbauung, Thomas Frandl vom 17.10.2022:

Die Teilfläche der GST 1303/6, KG Lingenau befindet sich gemäß ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde Lingenau in der Gelben Gefahrenzone des Dorfbaches. Weiters befindet sich der gesamte Bereich in einem Braunen Hinweisbereich Ru (=Rutschung). Ein kleiner Zwickel im Nordosten des Grundstückes befindet sich in einem Blauen Vorbehaltsbereich FM (=Forstlich-biologische Maßnahmen).

In dieser Zone wird von der Errichtung von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, dringend abgeraten (Bauverbotszone). Rote Gefahrenzonen sind aus Sicht des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, von einer Bebauung freizuhalten.

Die Gelbe Gefahrenzone umfasst jene durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge der voraussichtlichen Schadenswirkung beim Bemessungsereignis (Ereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von ca. 150 Jahren) beeinträchtigt ist. Es herrscht hier Gefahr unterschiedlichen Ausmaßes. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden. Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb der Gebäude aber in unterschiedlichem Ausmaß gegeben. Eine Bebauung solcher Flächen ist bei Einhaltung bestimmter Auflagen möglich.

Die Braunen Hinweisbereiche sind jene Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen, als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen stehenden Rutschungen und Überflutungen ausgesetzt sind. Im Falle einer Bebauung dieser Flächen ist ein Gutachten eines Geologen, Bodenmechanikers oder einer anderen zuständigen Stelle einzuholen.

Das Bauvorhaben liegt in einem „Braunen Hinweisbereich“, das vom Gefahrenzonenplaner bei der Erstellung des Gefahrenzonenplanes als Areal mit einer erkennbaren Rutschungsgefährdung ausgeschieden wurde. Im Falle einer Bebauung dieser Flächen ist ein Gutachten eines Geologen einzuholen.

Die "Blauen Vorbehaltsbereiche" sind jene Bereiche, die für die Durchführung von technischen und forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen benötigt werden oder zur Sicherung einer Schutzfunktion oder eines Verbauungserfolges in einer besonderen Art zu bewirtschaften bzw. zu erhalten sind.

Aus Sicht der GBL Bregenz sind folgende Punkte zu beachten.

- Es dürfen keinerlei Flächen gewidmet werden, welche in der Roten Gefahrenzone des Dorfbaches zu liegen kommen.
- Für die Beurteilung der Rutschungsgefährdung ist vor der geplanten Umwidmung eine geologische Stellungnahme einzuholen.
- Für die Beurteilung des Einflusses vom östlich gelegenen Wald sowie der künftigen Bringungsmöglichkeiten ist eine Stellungnahme der Forstbehörde einzuholen.
- Seitens der Gemeinde Lingenau ist zu gewährleisten, dass die anfallenden Tagwässer vom künftigen Bauvorhaben schadlos abgeleitet werden können.

Die Forstbehörde wurde bzgl. einer Stellungnahme angefragt. Diese ist jedoch noch nicht eingelangt. Allerdings hat sich die Abt. Forst bereits im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung geäußert.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig mit 11:0 Stimmen die Teilumwidmung des Gst. 1303/6, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Baufläche Wohngebiet (unbefristet und ohne Folgewidmung aufgrund der Vorlage eines Raumplanungsvertrages), unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Abt. Forst welche noch nachgereicht wird.

Der Raumplanungsvertrag wurde in der Sitzung vom 03.10.2022 einstimmig durch die Gemeindevertretung Lingenau beschlossen. Der unterzeichnete Vertrag liegt vor.

9. Antrag auf Umwidmung des Gst. 593/1, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Baufläche Wohngebiet durch Andreas Mennel, Platz 44/3, 6870 Bezau (1. Beschluss)

Am 20.07.2022 hat Andreas Mennel einen Antrag auf Umwidmung für das Gst. 593/1, KG Lingenau auf der Gemeinde eingereicht. Diesbezüglich hat Andreas Mennel bereits eine Anfrage am 10.04.2020 per Mail gestellt, welche in der RPA-Sitzung vom 04.06.2020 behandelt wurde.

Damals hat der Raumplanungsausschuss folgende Stellungnahme abgeben:

Der Raumplanungsausschuss vertritt die Auffassung, dass an dieser Position zuerst gesamthaft zu überlegen ist, ob aus raumplanerischer Sicht eine Weiler Ausbildung in Richtung Bühl angestrebt werden soll. Grundsätzlich befindet sich die Parzelle Bühl außerorts von Lingenau. Die Prüfung einer Gemeindeentwicklung/Weiler Ausbildung Bühl soll im Zuge der Erstellung des REP erfolgen. Die Auserarbeitung des REP ist für 2021 geplant.

Im Zielplan des Räumlichen Entwicklungsplan wurde nun im Bereich „Bühl“ keine Weiler Ausbildung vorgesehen. An dieser Meinung wird festgehalten. Eine neue, einzelne Widmung ist hier nicht vorstellbar und eine Ausweitung des bestehenden, kleinen Siedlungsweilers Richtung Osten wird vor allem auf Grund der Lage abseits des Zentrums kritisch gesehen. Weiters wird angemerkt, dass gegenüber noch eine gleichgroße, bereits gewidmete Fläche in der Familie vorhanden ist.

Der Raumplanungsausschuss hat in der Sitzung vom 23.08.2022 einstimmig entschieden, dass der Gemeindevertretung die Umwidmung von Freifläche Landwirtschaft auf Baufläche Wohngebiet nicht empfohlen wird. Daraufhin hat ein Planungsgespräch mit dem Antragsteller am 06.09.2022 stattgefunden, indem die Behandlung in der Gemeindevertretung gefordert wurde.

Daraufhin wurde eine UEP eingeleitet, dass folgendes Ergebnis erbrachte.

Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Inq Andreas Grabher, Land Vorarlberg vom 31.10.2022:

Beurteilung:

Auf Grund der Lage und des Flächenausmaßes, der vorhandenen Infrastruktur sowie der

Art der geplanten Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft sowie Flora, Fauna oder die biologische Vielfalt zu erwarten. Auch eine Beeinträchtigung der Landschaft ist nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erschließung des Grundstückes über die Landesstraße L205 nicht möglich ist. Zudem hat der gesetzliche Bauabstand zur Straßengrundgrenze 6 Meter zu betragen.

Fazit:

Zur gegenständlichen Umwelterheblichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz wird festgestellt, dass gemäß § 10a Abs. 3 und 4 iVm § 21a Abs. 1 RPG, LGBI. Nr. 33/2005, durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in Lingenau keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Unabhängig davon wird aus raumplanungsfachlicher Sicht gefordert, dass vor der Umwidmung eine eingehende Auseinandersetzung hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Bauflächenreserven und etwaigen Bebauungen, inklusive Berücksichtigung der Nachbargrundstücke, vorgenommen wird. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ohne die Nennung eines wichtigen Grundes eine Umwidmung aufsichtsbehördlich nicht genehmigt werden kann.

Das Ergebnis stützt sich im Wesentlichen auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren und die eingeholten Stellungnahmen und Gutachten, welche im Anhang mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme der Raumplanung und die Diskussionen im Rahmen der Erstellung des REP ist die Gemeindevertretung einhellig der Meinung, dass einer Umwidmung nicht zugestimmt werden kann. In der Erarbeitung des REPs wurde keine Erweiterung in diesem Bereich vorgesehen und von einer Vergrößerung des Weilers abgesehen. Familiär sind gewidmete und noch unbebaute Flächen vorhanden. Eine Lösung diesbezüglich wäre wünschenswert.

Die Gemeindevertretung lehnt den Entwurf zur Umwidmung des Gst. 593/1, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Baufläche Wohngebiet, befristet mit Folgewidmung Freifläche Landwirtschaft einstimmig mit 11:0 Stimmen ab.

10. Entwurf zur Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lingenau über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Gst. 593/1, KG Lingenau

Aufgrund des negativen Beschlusses zum Umwidmungsentwurf unter TOP 9 entfällt der Beschluss über einen Entwurf zur Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Gst. 593/1, KG Lingenau.

11. Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie Vorarlberg (AEEV)

Der Geschäftsführer der AEEV ist auf die Gemeinde zugekommen und hat in einem Gespräch mit dem Bürgermeister eine Mitgliedschaft vorgeschlagen.

Der Vorsitzende berichtet vom gemeinsamen Gespräch. Der Verein sieht sich als politisch unabhängige, regionale Interessensvertretung für alle erneuerbaren Energieträger sowie als Koordinationsstelle für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung. Die Mitgliedschaft ist mit folgenden Vorteilen verbunden:

- Klare Positionierung für den Einsatz nachhaltiger Energiesysteme

- Teil eines wirkungsvollen Netzwerkes für die erneuerbaren Energien
- Lobbying für erneuerbare Energie bei Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
- Gemeinschaft mit Gleichgesinnten
- Stimmrecht bei der Vollversammlung des Vereines
- Informationen über aktuelle Entwicklungen und Veranstaltungen über den jährlichen Newsletter

Für Gemeinden beträgt der Mitgliedsbeitrag € 175,- / Jahr.

Der Vorsitzende informiert, dass die AEEV bei der Bürgerbeteiligung der PV-Anlagen unterstützend mitarbeiten würde. Auch sind die umliegenden Gemeinden bzw. die Gemeinden des Vorderwaldes bereits Mitglied.

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig mit 11:0 Stimmen für die Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie Vorarlberg (AEEV) befristet vorerst bis Ende 2023.

12. Energieregion Vorderwald – Energieförderungen 2023

Der Vorschlag der Energieregion Vorderwald für die Energieförderungen 2023 sieht folgende Punkte vor:

a) Förderung des „KlimaTicket Österreich Jugend“ für Studierende

Die Gemeinden unterstützen die umweltfreundliche Mobilität ihrer Studierenden, die außerhalb von Vorarlberg eine mehrsemestrigende Bildungseinrichtung besuchen. Ziel der Unterstützung ist es, die Verbindung der Studierenden zur Region zu erleichtern und aufrechtzuerhalten.

Wer kann die Unterstützung beantragen: Studierende einer ordentlichen Fachhochschule, Hochschule (inkl. Pädagogischen Hochschule) oder Universität im In- und Ausland sowie von weiterführenden mehrsemestrigen Bildungseinrichtungen aus dem tertiären Bildungsbereich (Akademie, Kolleg, u.ä.)

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen:

- Die Förderung gilt für Studierende unter 26 Jahren (es gelten die gleichen Bedingungen wie beim KlimaTicket Österreich Jugend).
- Antragstellende müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, die die Förderung ausbezahlt; der Wohnsitz muss für die Gültigkeit des KlimaTickets in der Fördergemeinde belassen werden; mit der Förderung stimmt der Förderwerber zu, dass GemeindemitarbeiterInnen den Meldestatus zur Überprüfung – auch rückwirkend – einsehen dürfen
- Antragstellende bestätigen, dass sie keinen Fahrtzuschuss der öffentlichen Hand bzw. des Unternehmens/Arbeitgebers beziehen.
- Für den Bezug der Förderung ist eine aktuelle Studienbestätigung und Meldebestätigung nachzuweisen.
- Zu Unrecht bezogene Förderungen werden zurückverlangt.

Höhe der Förderung: Die Gemeinden fördern den Kauf des KlimaTickets Österreich Jugend mit 50 % des Kaufpreises (50 % sind derzeit 411 Euro). Bei Bezug der Förderung ist es nicht möglich, das Ticket vor Ablauffrist zu stornieren.

Ablauf: Antragstellende kommen mit den oben genannten Nachweisen und dem

KlimaTicket zum Gemeindeamt. Nach Prüfung durch die Gemeinde wird der Förderbetrag bar ausbezahlt.

Dauer: 01.01.2023 bis 31.12.2023, pro Person wird max. 1 Ticket gefördert

b) Förderung der vorderwaldweiten Photovoltaik Bürgerbeteiligungsaktion

Die Gemeinden fördern die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der vorderwaldweiten Aktion: Die Gemeinden bieten BürgerInnen Sonnenscheine (PV Module) auf gemeindeeigenen Dächern an. BürgerInnen kaufen zur Finanzierung der Anlagen einzelne PV Module um je 500,- Euro. Die Rückzahlung erfolgt im Laufe von 10 Jahren. Im Rahmen der Energieförderung wird eine jährliche Verzinsung von 10,- Euro je Sonnenschein gewährt (in Form von Bregenzerwaldgutscheinen).

c) Förderung von Fahrradanhängern/Lastenfahrrädern

Mit der Verbreitung von Elektrofahrrädern ist die bewegte Topografie kein Hindernis mehr für Alltagsfahrten mit dem Fahrrad. Die Förderung soll die Alltags-Nutzung von Fahrrädern als Ersatz zum im Auto zurückgelegten Weg unterstützen, z.B. für Einkaufsfahrten oder Kinderhol- und -bringdienste.

Kosten und Finanzierung:

Gefördert werden **bis zu 50% der Anschaffungskosten** eines Fahrradanhängers/Lastenfahrrads:

- Kinderanhänger/Lastenfahrrad **mit max. 150,- Euro**
- Lastenanhänger **mit max. 80,- Euro**

Die Förderung kann **pro Haushalt nur einmalig** Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen:

- Kauf bei einem niedergelassenen regionalen **Fachhändler**
- Anhänger/Lastenfahrrad muss den **gültigen Richtlinien der StVO** entsprechen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Gemeindeamt. Die Förderung ist vorerst zeitlich nicht beschränkt.

Deckelung aller Energieförderungen 2023: max. 2,- Euro/Einwohner/Jahr. Die Förderungen werden nach Eintreffen der Anträge vergeben bis der Fördertopf je Gemeinde erschöpft ist; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderungen.

Bezüglich der Studenten wurde bereits bei der Diskussion zu einer allfälligen Studienförderung, die rechtliche Frage des Hauptwohnsitzes angesprochen. Die Förderung ist daher nicht unkritisch. Es wird auch befürchtet, dass der Fördertopf durch diese Maßnahme sehr schnell ausgeschöpft sein könnte.

Die Bürgerbeteiligung wird eingehend diskutiert. Interessant ist die Bürgerbeteiligung vor allem für solche, die selbst keine Möglichkeit haben, in eine PV-Anlage zu investieren. Wenn keine Bürgerbeteiligung für eine der geplanten PV-Anlagen durchgeführt wird, fallen für diese Förderung keine Ausgaben an.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich mit 10:1 Stimmen (1 Gegenstimme) die Energieförderungen für das Jahr 2023 wie im Vorschlag der Energieregion Vorderwald enthalten.

13. Genehmigung des Protokolls der Gemeindevertretungssitzung vom 03.10.2022

Das Gemeindevertretungsprotokoll vom 03.10.2022 ist allen Gemeindevertreter:innen zugegangen und wird einstimmig genehmigt.

14. Bericht aus der Sitzung

- a) des Gemeindevorstandes vom 11.10.2022**
- b) des Raumplanungsausschusses vom 06.10.2022**
- c) des Bauausschusses vom 18.10.2022**

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

15. Berichte

a) Stand der Erstellung des Räumlichen Entwicklungsplans (REP)

Der Vorsitzende hat den Verordnungs- und Erläuterungstext erhalten. Dieser wird noch mit der Raumplanungsstelle abgestimmt und soll dann in die Umwelterheblichkeitsprüfung gehen.

b) Gewerberegistereintragungen

Eintragung ins Gewerberegister:

- Thomas Schmidinger, Hof 4 – Holzbau-Meister
- Johann Peter Mennel GmbH & Co KG, Hof 331 – Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent

Verlegung an anderen Standort

- Anamaria Smultea, Personenbetreuung – von Schruns nach Lingenau
- Ioana Ursu, Personenbetreuung – von Lingenau nach Dornbirn
- Carmen Bechter, Erzeugung von Taschen aus gebrauchten oder untypischen Werkstoffen – von Lingenau nach Lustenau

Löschung:

- Birgit Dür, Oberbuch 147 – Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent
- Johan Markus Spets, Schachen 371 – Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation

16. Allfälliges

- GV Engelbert Beck spricht die Sicherheit bei der Errichtung von PV-Anlagen in Bezug auf den Schneefang an. Er sieht ein erhebliches Gefahrenpotential insbesondere bei Anrainern von Straßen. Es wird angeregt, dass die Gemeinde die Gebäudebesitzer darauf aufmerksam macht. Der Vorsitzende wird die Handhabe der Gemeinde mit der Baurechtsverwaltung besprechen.
- Der Tobelblickweg konnte noch nicht saniert werden. Das Unternehmen hat zwar die Umsetzung noch im Herbst zugesichert, hat die Arbeiten jedoch noch nicht umgesetzt.
- Der Vorsitzende berichtet, dass Mathias Willam bei der am Sonntag, 06.11.2022

stattgefundenen Jahreshauptversammlung die Obmannschaft im Kameradschaftsbund übernommen hat und wünscht ihm viel Erfolg.

- GV Engelbert Beck teilt mit, dass der Termin für das Musikkonzert mit 10.12.2022 festgelegt wurde und lädt alle herzlich dazu ein.
- GV Martin Eugster lädt herzlich zum Bauernball am 19.11.2022 im Wäldersaal ein.
- Nächste Sitzungen: 5. Dezember 2022 und 19. Dezember 2022 Budgetsitzung

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:50 Uhr mit dem besten Dank für die konstruktive und aktive Mitarbeit der Anwesenden.

Der Bürgermeister

Die Protokollführerin

Philipp Fasser

Carmen Steurer